

Abstract (Zusammenfassung)

für die Zwecke der Veröffentlichung der Dissertation von Herrn Christoph Fischer unter dem Titel „Weisungsrechte am Beispiel des Transportvertrages im deutschen, englischen und französischen Recht“ gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PromO.

Die vorgenannte Arbeit untersucht Weisungsrechte, d.h. einseitige nachträgliche Vertragsänderungsrechte einer Vertragspartei, anhand des Transportrechts als Referenzgebiet, sowie mittels eines Rechtsvergleichs zwischen dem deutschen, dem französischen und dem englischen Recht.

Trotz zum Teil sehr unterschiedlicher Rechtstraditionen in den untersuchten Rechtsordnungen im Hinblick auf die einseitige Einwirkung auf den Vertragsinhalt (etwa durch Gestaltungsrechte) kennen alle drei untersuchten Rechtsordnungen bei Verträgen, die besonders komplex sind und/oder besonders lange Erfüllungszeiträume aufweisen, Weisungsrechte. Solche Verträge weisen die Gemeinsamkeit auf, dass die Vertragsparteien, insbesondere die Gläubiger der vertragscharakteristischen Leistung, im Moment des Vertragsschlusses noch nicht in allen Einzelheiten das ideale Leistungsprogramm vorhersehen können. Anerkannt sind daher etwa Weisungsrechte im Rahmen von Arbeitsverträgen für den Arbeitgeber oder bei Bauverträgen für den Besteller.

Weisungsrechte werfen in der Regel drei große Sachfragen auf: Zunächst ist zu beantworten, ob Weisungsrechte in einem bestimmten Vertragsverhältnis überhaupt bestehen. Hinsichtlich des Transportrechts ist dies in allen drei untersuchten Rechtsordnungen unstrittig. Im deutschen Recht ergibt das Weisungsrecht für den Absender bzw. den Empfänger aus § 418 HGB, im französischen Recht aus den *contrats-types* für Transportverträge und im englischen Recht aus einer langen Tradition von Entscheidungen insbesondere aus dem Eisenbahntransport des 19. Jahrhunderts.

Die zweite wichtige Frage ist diejenige nach den Grenzen von Weisungsrechten. Hierbei spielt insbesondere die Bindungswirkung von Verträgen eine Rolle, weil Weisungsrechte nicht zu einer grundlegenden Veränderung des ursprünglich vereinbarten Pflichtenprogramms führen dürfen. Im Transportrecht sind weitere typische Grenzen, dass durch die Weisungsbefolgung keine Schäden für andere Sendungen entstehen dürfen und der Betrieb des Frachtführers nicht gefährdet werden darf.

Schließlich taucht immer die Frage auf, inwieweit sich die Ausübung eines Weisungsrechts durch den Gläubiger der vertragscharakteristischen Leistung auf den Vergütungsanspruch der anderen Vertragspartei auswirkt. Sofern die Weisung zu einer Verminderung des Arbeitsumfangs führt, muss dem Schuldner der vertragscharakteristischen Leistung jedenfalls sein Ertragsteil (abzüglich ersparter Aufwendungen) verbleiben. Weisungen, die Mehrarbeit auslösen, führen dagegen zu einer Anpassung der Vergütung nach oben.

Die Arbeit schließt mit dem Versuch, basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen zum transportvertraglichen Weisungsrecht, zu Weisungsrechten bei anderen Vertragstypen, sowie zu den Bezügen von Weisungsrechten zum allgemeinen Schuldrecht, die in den Rechtsordnungen sehr fragmentarisch und unzusammenhängenden Regelungen zu Weisungsrechten in einer allgemeinen Lehre zu Weisungsrechten zu bündeln, die möglichst Ausgangspunkt zur weiteren wissenschaftlichen Durchdringung dieses Themenkomplexes sein soll.